

**Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Studienbegleitende IT-Ausbildung
an der Universität Regensburg**

Vom 30. April 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Studienbegleitende IT-Ausbildung an der Universität Regensburg vom 24. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Koordination der Ausbildung erfolgt über eine Kommission.“
 - b) Der zweite Satz 2 wird zu Satz 3.
 - c) In Satz 3 (neu) wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ und das Wort „Prorektor“ durch das Wort „Vizepräsident“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer, die nicht bereits durch die Fakultäten bestellt wurden, und die Entscheidungen in Prüfungssachen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „erlässt die nach dieser Ordnung erforderlichen Prüfungsbescheide und“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Prüfende und Beisitzer

¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.“

4. Der bisherige § 4 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Halbsatz „, bestehend aus jeweils drei Modulen“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Wahlpflichtbereich (mindestens 12 LP) umfasst die Module
Texte erstellen und gestalten (RZ-M01)
Daten analysieren und visualisieren (RZ-M02)
Webentwicklung und Webdesign (RZ-M03)
Algorithmen und Datenstrukturen (RZ-M04)
Programmierung und Softwareentwicklung (RZ-M05)
Mediengestütztes Lernen und Lehren (RZ-M06).“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Wahlbereich umfasst die Module
Grafik und Bildbearbeitung (RZ-M07) und
Audio- und Videobearbeitung (RZ-M08) sowie
die Module RZ-M61, RZ-M62 und RZ-M63, die sich aus fachspezifischen
Angeboten der Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Philosophischen Fakultäten
und der Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, speisen.

b) In Absatz 3 wird die Satznummerierung gestrichen und die Worte „15 Leistungspunkten (LP)“ durch die Worte „18 LP“ ersetzt.

5. Es werden folgende neuen §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 8

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.“

6. Die §§ 6 und 7 werden zu §§ 9 und 10.

7. In § 9 Abs. 1 (neu) wird die Satznummerierung gestrichen.
8. § 10 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „1,5“ nach dem zweiten Spiegelstrich durch die Zahl „1,6“, die Zahl „2,5“ nach dem dritten Spiegelstrich durch die Zahl „2,6“ und die Zahl „3,5“ nach dem vierten Spiegelstrich durch die Zahl „3,6“ ersetzt.
9. Es werden folgende neue §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem für die Prüfung Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

10. § 8 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bb) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

cc) Das Wort „Studienleistungen“ wird durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „auf Antrag“ das Wort „wird“ gestrichen.

11. § 9 wird zu § 14.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen. ³Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Ordnung fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. April 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. April 2015.

Regensburg, den 30. April 2015

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. April 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2015.